

Fußball – Club Viktoria 1912 Merxheim e. V.



S a t z u n g

Inhaltsverzeichnis:

	Inhaltsverzeichnis	Seite 2
§ 1	Name und Sitz	Seite 3
§ 2	Zweck und Aufgaben	Seite 3
§ 3	Mitglieder des Vereins	Seite 4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 6	Finanzierung und Verwaltung	Seite 5
§ 7	Vereinsorgane	Seite 7
§ 8	Vereinsvorstand	Seite 7
§ 9	Rechnungswesen	Seite 8
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 12	Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 13	Haftung	Seite 11
§ 14	Datenschutzklausel	Seite 11
§ 15	Auflösung	Seite 12
§ 16	Schlussbestimmung	Seite 12

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 05. Mai 1912 in Merxheim gegründete Verein führt den Namen „Fußball-Club Viktoria 1912 Merxheim e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Merxheim. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und unter der Nummer VR 745 beim Amtsgericht Bad Kreuznach in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau und schwarz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung insbesondere durch:
 - 1.1. Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballs. Die Jugendarbeit sollte hierbei eine wichtige Rolle spielen.
 - 1.2. Bau und Unterhaltung der Sportanlagen,
 - 1.3. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen und Verbänden,
 - 1.4. Soziale Fürsorge für die Mitglieder,
 - 1.5. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 1.6. Der Verein ist selbstlos tätig, wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke sind ausgeschlossen.
 - 1.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 1.8. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) Spieler, die einer aktiven Senioren/-Juniorenmannschaft angehören
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dies gilt insbesondere für Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat.
4. Zum Ehrenvorsitzenden kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich als Vorsitzender für den Verein besondere Verdienste erworben hat.
5. Mit der silbernen, goldenen bzw. diamantenen Vereinsehrennadel kann auf Beschluss des Vorstandes ausgezeichnet werden, wer 25, 50 bzw. 60 Jahre Mitglied des Vereins ist.
6. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Satzung und Beschlüsse der angeschlossenen Verbände einzuhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss von nicht volljährigen Personen in jedem Fall eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Über die Aufnahme/Ablehnung entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.
3. Bei juristischen Personen erfolgt die Festsetzung des Mitgliederbeitrages gesondert.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
3. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Ausschluss oder Austritt bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
 - 4.1. Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz dreimaliger Aufforderung der Beitragszahlung nicht nachkommt.
 - 4.2. Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
 - 4.3. Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
5. Über den Ausschluss entscheidet nach Feststellung des Tatbestandes und Anhörung des Mitgliedes der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6 Finanzierung und Verwaltung

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 - 1.1. durch Mitgliederbeiträge,
 - 1.2. Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen,
 - 1.3. durch freiwillige Zuwendungen und Spenden,
 - 1.4. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,

- 1.5. sonstige Einnahmen.
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - 3.1. Verwaltungsausgaben,
 - 3.2. Ausgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung.
4. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten, deren Wert 300,00 Euro übersteigen, ist die Genehmigung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit erforderlich. Ausgenommen sind hier Getränke-, Speise- und Reinigungsrechnungen, die zum Erhalt des wirtschaftlichen Betriebes des Clubheimes dienen.
5. Zahlungen, die den Betrag von 300,00 Euro übersteigen erfolgen nur auf Anordnung des Vorsitzenden, bei Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.
6. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
7. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.
9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

11. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
12. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. Vereinsvorstand
 - 1.2. Mitgliederversammlung

§ 8 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (sportlicher Bereich)
 - 1.3. dem stellvertretenden Vorsitzenden (wirtschaftlicher Bereich)
 - 1.4. dem Schriftführer
 - 1.5. dem stellvertretenden Schriftführer
 - 1.6. dem Kassierer
 - 1.7. dem stellvertretenden Kassierer
 - 1.8. dem Jugendleiter
 - 1.9. drei Beisitzern
2. Die Zusammenlegung von Vorstandspositionen ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder 1.1. bis 1.3. bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Gesamtvorstand ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen. Hierbei ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.
6. Der Vereinsvorstand und die Organe führen die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein und leitet diese. Bei Verhinderung leitet einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden die Vorstandssitzung. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen können sowohl schriftlich als auch digital erfolgen.
8. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sein müssen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.
2. Neben dem Rechnungsführer und dessen Stellvertreter sind nur der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Der Kassierer ist unverzüglich darüber zu unterrichten. Zahlungen für Vereinszwecke über einem Betrag von 300,00 Euro darf der Kassierer nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.
3. Zuwendungen, die als „steuerbegünstigte Spenden“ im Sinne der steuerlichen Vorschriften in Empfang genommen werden, sind einzeln aufzuzeichnen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Diese müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem ersten und zweiten Kassierer für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Die Kassenprüfung soll mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Ist es einem Kassenprüfer nicht möglich bei der Prüfung anwesend zu sein, so kann ein vom geschäftsführenden Vorstand benanntes Mitglied als Ersatz beauftragt werden.
6. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
7. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet und dazu eingeladen.
3. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Drittel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
4. Noch nicht volljährige Jugendliche sind bei Versammlungen zugelassen. Jedoch müssen sie bei Abstimmungen das aktive deutsche Wahlrecht besitzen.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher im „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nahe/Glan“ unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
6. Auf Antrag eines Viertel aller Stimmberechtigten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen muss diese jedem Mitglied vorgelegt werden.
9. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1.1. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - 1.2. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
 - 1.3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 1.4. Die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - 1.5. Die Entlastung des Vorstandes und Kassierer,
 - 1.6. Verlesung von Jahresberichten,
 - 1.7. Die Wahl von 2 Kassenprüfern, die jährlich zu wählen sind; (Wiederwahl ist möglich),
 - 1.8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 1.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
2. Bei anstehenden Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen. Seine Tätigkeit endet mit der Wahl des Vorsitzenden.

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift des Schriftführers zu geben.
3. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt.

§ 13 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf dem Sportgelände und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 14 Datenschutzklausel

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Vereinsbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge an „Schwarzen Brettern“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an entsprechende Sportverbände – nicht zulässig.
3. Als Mitglied bei Sportverbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und

Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen. Sofern eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder nicht erreicht wird, ist innerhalb von acht Wochen die Versammlung erneut einzuberufen. Bei dieser Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Merxheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Ortsgemeinde Merxheim zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.04.2020 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

1. Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 09.04.2004 tritt dann außer Kraft.
2. Sofern vom Registergericht Teile der Satzungsänderung redaktionell beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese entsprechend abzuändern.
3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird auf die geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Merxheim, den 10.04.2020